

Konstruktionsnachweis **SW24**

Holzständerwände
Tragende Innenwände
F 30-B / F 90-B

abP Nr. P-3788/1276-MPA BS

Gültig bis 30.06.2025

Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SW24 **Holzständerwände - Tragende Innenwände, F 30-B / F 90-B**

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3788/1276-MPA-BS

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion _____
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäisch Technischen Zulassung (ETA)
Nr. _____
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. _____ / _____

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,
Verbindungsmitel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund*

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen



Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

KONTAKT

E-Mail: anwendungstechnik@siniat.com

www.siniat.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3788/1276-MPA BS

Gegenstand:

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Bepunktung der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2021

Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

22.03.2022

Geltungsdauer:

01.01.2022 bis 30.06.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 10 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3788/1276-MPA BS vom 10.03.2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3788/1276-MPA BS ist erstmals am 20.06.2008 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen mit einer beidseitigen Beplankung, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B bzw. F 90-B nach DIN 4102-2 : 1977-09¹⁾ angehören.

1.1.2 Die tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Holzständerwerk, einer beidseitigen Beplankung aus Gipsplatten und einer Dämmung. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Ständerwerk der Wandkonstruktion muss aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen. Die Querschnittsabmessungen der Holzständer müssen den Vorgaben von Abschnitt 2.2.1 entsprechen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2.2.5 zu befestigen.

Wird die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

1.2.3 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

1.2.4 Die Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf $h = 5$ m begrenzt. Die Schlankheit der Holzständer darf in Abhängigkeit der jeweiligen Wandkonstruktion den jeweiligen Wert λ gemäß Anlage 1 bei Knicken aus der Wandebene nicht überschreiten, wobei zur Ermittlung der Schlankheit jeweils die Ständerlänge innerhalb eines Geschosses als Knicklänge anzusetzen ist.

1.2.5 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5$ mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

1.2.6 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen, mit einer Dicke $d \leq 0,5$ mm beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 nicht.

1.2.7 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen – in Abhängigkeit vom jeweiligen Wandaufbau – an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.6 erfolgen.

1.2.8 Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

1.2.9 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.



- 1.2.10 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.12 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV - BGBl. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.



Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchs- zustand [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Holzbalken aus Vollholz mindes- tens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 388 und mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1	≥ 60 x 90	≥ 420	normalentflammbar
Gips Feuerschutzplatte Siniat LaFlamm dB Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520	12,5	≥ 800	nichtbrennbar
Gips Feuerschutzplatte Siniat LaFlamm Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520	15	≥ 819	nichtbrennbar
	18	≥ 800	
Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162, Schmelz- punkt < 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 80	≥ 14	nichtbrennbar
	≥ 100	≥ 16	
Isofloc Einblasdämmung, Dämm- stoff aus losen, ungebundenen Zel- lulosefasern nach ETA-05/0226	-	≥ 50	normalentflammbar
Isofloc L Einblasdämmung, Dämm- stoff aus losen, ungebundenen Zel- lulosefasern nach ETA-05/0226	-	≥ 47	normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen:
 ETA ⇒ Europäische Technische Bewertung

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Holzunterkonstruktion muss aus Vollholz gemäß Tabelle 1 in Verbindung mit Abschnitt 1.2.1 bestehen.

Die Ständer sind an Schwelle und Rähm jeweils mit mindestens zwei Stück für die Art der Verbindung geeigneten und zulässigen Verbindungsmitteln aus Stahl ≥ Ø 6 mm x 100 mm entsprechend den statischen Randbedingungen zu befestigen.

Die Holzunterkonstruktion muss – in Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung der Wandkonstruktion – die in Anlage 1 angegebenen Mindestquerschnittsabmessungen sowie die maximalen Ständerabstände aufweisen.



2.2.2 Beplankung

Die vertikalen Stoßfugen der Beplankungsplatten sind grundsätzlich auf der Holzunterkonstruktion anzuordnen. Die Versatzmaße der Stoßfugen sowie ggf. erforderliche Hinterlegungen im Bereich horizontaler Stöße der Bekleidungsplatten sind den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die Befestigung der Beplankungsplatten hat gemäß den nachfolgenden Abschnitten sowie der Anlage 1 mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 oder Stahldrahtklammern Typ D nach DIN 18182-2 bzw. DIN EN 14566 zu erfolgen.

Für die unterschiedlichen Beplankungslagen gelten die nachfolgenden Vorgaben. Weitere Details sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.2.2.1 Feuerwiderstandsklasse F 30

Die Beplankung auf beiden Seiten der Wandkonstruktion muss aus je

- $\geq 1 \times 12,5$ mm dicken „Siniat LaFlamm dB“-Platten gemäß Tabelle 1 oder
- $\geq 1 \times 18$ mm dicken „Siniat LaFlamm“-Platten gemäß Tabelle 1

bestehen.

Fugenversatz / Zusätzliche Unterkonstruktion:

Bei Ausführung der Wandkonstruktion mit 12,5 mm dicken „Siniat LaFlamm dB“-Platten müssen die Plattenabmessungen $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2000 \text{ mm}$ betragen und die horizontalen Stoßfugen sowohl nebeneinander angeordneter Beplankungsplatten als auch der Beplankungsplatten von Wandinnen- und Wandaußenseite müssen gegeneinander um $a \geq 500 \text{ mm}$ versetzt angeordnet werden.

Bei Ausführung der Wandkonstruktion mit $d \geq 18$ mm dicken „Siniat LaFlamm“-Platten müssen vertikal angeordnete, raumhohe Platten mit Abmessungen von $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 3000 \text{ mm}$ verwendet werden. Bei dieser Ausführung darf die Beplankung auch an einer Unterkonstruktion aus Hut-Federschienen 60/27 (25/32/60/32/25) aus 0,6 mm dickem Stahlblech nach DIN EN 14195 befestigt werden. Die vg. Hut-Federschienen sind in Achsabständen von $a \leq 500 \text{ mm}$ horizontal anzuordnen und in den Kreuzungspunkten der Ständer mit jeweils zwei Stück, je Kreuzungspunkt, für die Art der Befestigung zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ an den Holzständern zu verschrauben.

Befestigung der Beplankung:

Die Beplankungsplatten müssen umlaufend sowie an allen Holzständern mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ in Abständen von $a \leq 250 \text{ mm}$ an der Unterkonstruktion befestigt werden. Die 12,5 mm dicken „Siniat LaFlamm dB“-Platten dürfen alternativ mit zulässigen und statisch ausreichend dimensionierten $l \geq 40 \text{ mm}$ langen Stahldrahtklammern in Abständen von $a \leq 80 \text{ mm}$ befestigt werden.

Zur Befestigung der Beplankung an den Hut-Federschienen sind Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ zu verwenden, die in Abständen von $a \leq 250 \text{ mm}$ anzuordnen sind.



2.2.2.2 Feuerwiderstandsklasse F 90

Die Beplankung auf beiden Seiten der Wandkonstruktion muss aus je

- $\geq 2 \times 15$ mm dicken „Siniat LaFlamm“-Platten gemäß Tabelle 1 oder
- $\geq 2 \times 18$ mm dicken „Siniat LaFlamm“-Platten gemäß Tabelle 1

bestehen.

Fugenversatz:

Bei Ausführung der Wandkonstruktion mit einer zweilagigen Beplankung aus $\geq 2 \times 15$ mm dicken Platten und einer Einblasdämmung gemäß Abschnitt 2.2.4 müssen die Plattenabmessungen $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2000 \text{ mm}$ betragen. Die vertikalen Stoßfugen der 1. Plattenlage müssen zu denen der 2. Plattenlage um jeweils ≥ 625 mm (bzw. Ständerabstand) gegeneinander versetzt werden. Die horizontalen Stoßfugen innerhalb einer Beplankungslage sind jeweils um ≥ 500 mm gegeneinander zu versetzen. Die horizontalen Stoßfugen zwischen der ersten und der zweiten Plattenlage sind um jeweils ≥ 500 mm gegeneinander zu versetzen.

Bei Ausführung der Wandkonstruktion mit einer zweilagigen Beplankung aus $\geq 2 \times 18$ mm dicken Platten und einer Mineralfaserdämmung gemäß Abschnitt 2.2.4 müssen Platten mit Plattenabmessungen $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2500 \text{ mm}$ vertikal angeordnet werden. Die vertikalen Stoßfugen der 1. Plattenlage müssen zu denen der 2. Plattenlage um jeweils ≥ 625 mm (bzw. Ständerabstand) gegeneinander versetzt werden. Die Beplankung ist mit raumhohen Platten ohne Horizontalfugen auszuführen.

Befestigung der Beplankung:

Die Beplankungsplatten müssen jeweils umlaufend sowie an allen Holzständern und Riegeln mit den jeweiligen Befestigungsmitteln an der Unterkonstruktion befestigt werden. Die nachfolgend angegebenen Befestigungsmittel müssen jeweils geeignet, für die Art der Befestigung zulässig und statisch ausreichend dimensioniert sein.

Die Platten der 1. Plattenlage sind jeweils mit Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,9 \text{ mm} \times 45 \text{ mm}$ in Abständen von $a \leq 250 \text{ mm}$ zu befestigen, die Platten der 2. Plattenlage mit Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,9 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$ in Abständen von $a \leq 250 \text{ mm}$.

2.2.3 Fugenausbildung

Die Gipsplatten sind jeweils dicht zu stoßen. Die sichtseitigen Fugen und Klammerfugen bzw. Schraubenköpfe der Gipsplatten sind gemäß DIN 18181 mit einem „Siniat Fugenspachtel“ nach DIN EN 13963 zu verspachteln. Entsprechendes gilt auch für die Anschlussfugen zu den angrenzenden Bauteilen. Bei mehrlagiger Beplankung sind die verbleibenden Fugen der 1. Plattenlage dicht mit „Siniat Fugenspachtel“ nach DIN EN 13963 zu verfüllen.

2.2.4 Dämmung

Die Trennwände sind jeweils – in Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung der Wandkonstruktion – mit einer Dämmung der in Anlage 1 angegebene Art und Dicke auszuführen.

Die Dämmung ist jeweils hohlraumfüllend dicht zwischen Ständern und Riegeln sowie beidseitig dicht an den Innenseiten der Beplankung anliegend, anzuordnen.



Die gemäß Anlage 1 geforderte Dämmung aus Mineralwolle (Glaswolle) muss mit einem entsprechenden Übermaß (Stauchung ca. 1 cm) straff zwischen den Holzständern eingebaut werden. Die Fugen zwischen den Dämmplatten sowie zur Holzunterkonstruktion und den Innenseiten der Beplankung müssen dicht sein.

Bei Ausführung der Beplankung mit einer Unterkonstruktion aus Federschieben muss die Dämmung nur zwischen den Holzständern und Riegeln, nicht aber zwischen den Federschieben angeordnet werden.

Die gemäß Anlage 1 geforderte Einblasdämmung aus Zellulosefasern ist ordnungsgemäß zwischen den Holzständern und der Beplankung hohlraumfüllend einzubringen, so dass die jeweils geforderte Rohdichte gemäß Tabelle 1 sichergestellt ist.

2.2.5 Anschlüsse umgebende Bauteile

Die Anschlüsse sind nach statischen Erfordernissen entsprechend DIN 4102-4 : 2016-05, Abschnitt 10.5.6 auszuführen.

Feste verspachtelte Anschlüsse an angrenzende Massivbauteile sind gemäß der Anlage 3 bzw. 8 dicht auszuführen. Als Dichtungstreifen sind Randstreifen aus Mineralwolle (Steinwolle nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17) anzuordnen.

2.2.6 Einbauten

In Wandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 30 sowie Wandkonstruktionen der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit einer Dämmung aus Zellulosefasern, dürfen Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau sind in entsprechender Größe in die Beplankung zu schneiden. Die Steckdosen sind auf der Rückseite (Wandinneres) in ein Bett aus Gips einzulegen.

Die Dicke des Gipsbettes muss bei Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 $d \geq 15$ mm aufweisen, bei Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 $d \geq 30$ mm.

Details sind der Anlage 6 bzw. 10 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

Die Elektrodosen dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.



Im Brandfall darf die Spannung im Ständerquerschnitt – in Abhängigkeit vom jeweiligen Wand-aufbau – den Wert $\sigma = F/A$ gemäß Anlage 1 nicht überschreiten. Die in Zeile 1 der Tabelle auf Anlage 1 angegebene maximale Spannung im Ständer gilt bei Ansatz eines Durchlaufträgers als statischem System mit entsprechend größeren Auflagerkräften (hier: Normalkräften in Ständern) unter den Stützmomenten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732-738) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mittmann
Stellv. Leiter der Prüfstelle



Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2014-09	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit; Nadelschnittholz
DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-17:2012-17	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
DIN EN 14195:2015-03	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 16733:2016-07	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen
DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rund-
erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Niedersachsen)



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer beidseitigen Beplankung errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90*)

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einer beidseitigen Beplankung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3788/1276-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 22.03.2022 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)



*) Nichtzutreffendes streichen

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Randbedingungen der Ausführung

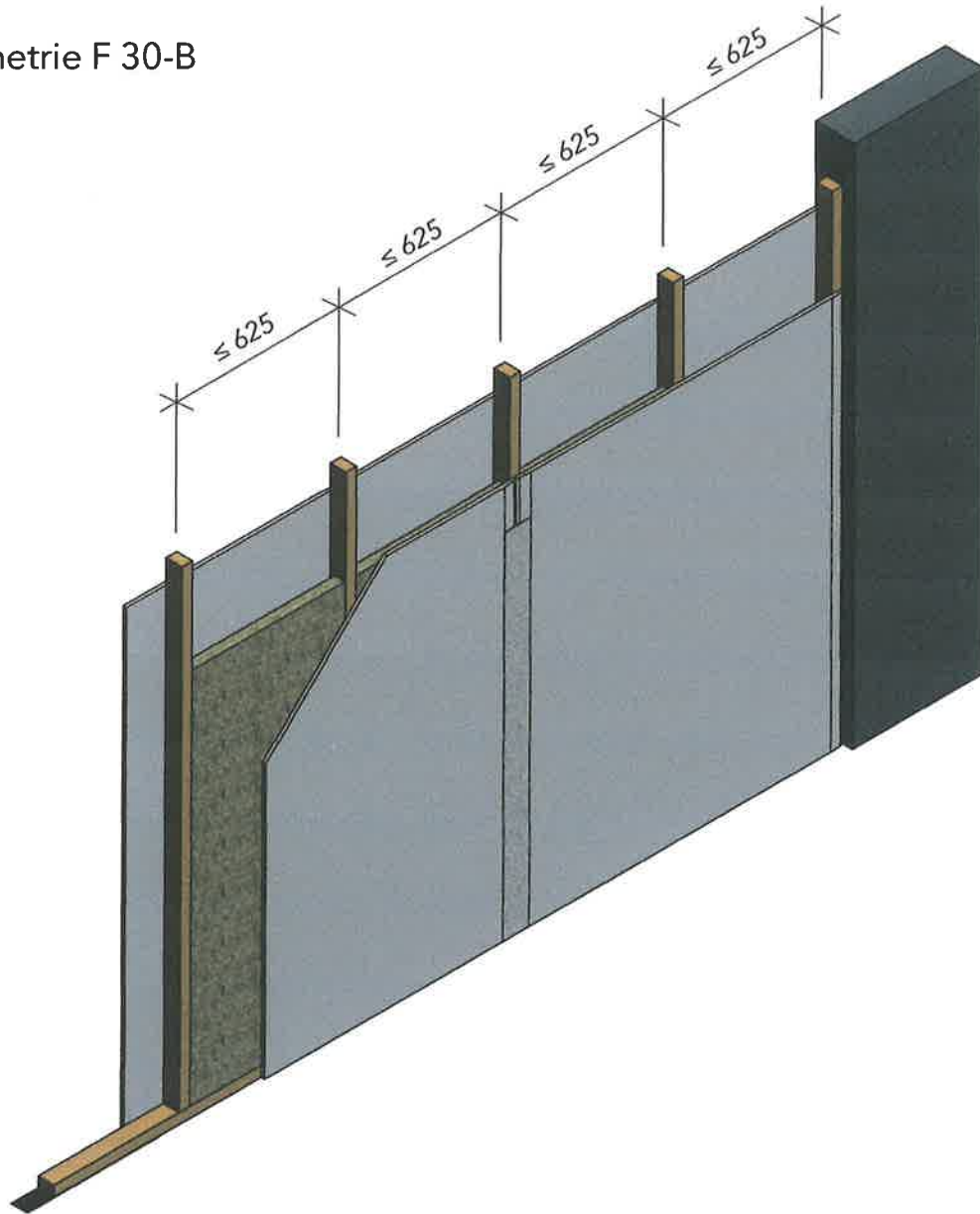
Zeile	Feuerwiderstandsklasse	Unterkonstruktion (Abschnitt 2.2.1)		Beplankung (Abschnitt 2.2.2)		Befestigungsmittel (Abschnitt 2.2.2)		Dämmung ¹⁾ (Abschnitt 2.2.4)		Schlankheit λ_k	Spannung im Ständer $\sigma = F/A$ [N/mm ²]
		Querschnitt [mm]	Rippenabstand [mm]	Art	Dicke [mm]	Art gemäß Abschnitt 2.2.2	Abstände [mm]	Art	Dicke [mm]		
1	F 30	Ständer: $\geq 60 \times 90$ Schwelle: $\geq 80 \times 90$ Rähm: $\geq 80 \times 90$	≤ 625	Siniat LaFlamm Feuerschutzplatte	≥ 18	Schrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ (an Federschienen)	≤ 250	Mineralwolle platten	≥ 80	110	2,5
2		Ständer: $\geq 60 \times 100$ Schwelle: $\geq 60 \times 100$ Rähm: $\geq 80 \times 100$		Siniat LaFlamm dB Feuerschutzplatte	$\geq 12,5$	Schrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ oder Klammern $l \geq 40 \text{ mm}$	≤ 250 ≤ 80			102	2,0
3	F90	Ständer: $\geq 60 \times 140$ Schwelle: $\geq 80 \times 140$ Rähm: $\geq 80 \times 140$	≤ 625	Siniat LaFlamm Feuerschutzplatte	$\geq 2 \times 15$	1. Lage: Schrauben $\geq \varnothing 3,5 \text{ mm} \times 55 \text{ mm}$ 2. Lage: Schrauben $\geq \varnothing 3,9 \text{ mm} \times 70 \text{ mm}$	≤ 250	Isofloc	≥ 140	58	2,0
4		Ständer: $\geq 60 \times 100$ Schwelle: $\geq 80 \times 100$ Rähm: $\geq 80 \times 100$						Mineralwolle platten			

¹⁾ Dämmung muss hohlraumfüllend, d.h. mit entsprechender Komprimierung dicht an Ständern und Riegeln sowie beidseitig dicht an den Innenseiten der Beplankung anliegend, angeordnet werden

Anlage 4 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022



Isometrie F 30-B



- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ① F30: Siniat LaFlamm dB, d = 12,5 mm
bzw.
Siniat LaFlamm, d = 18 mm
F90: Siniat LaFlamm, d = 2 × 15 mm
bzw.
Siniat LaFlamm, d = 2 × 18 mm ② Siniat Fugenspachtel ③ Randdämmstreifen aus Steinwolle gemäß Abschnitt 2.2.5 ④ Dämmstoff gemäß Anlage 1 ⑤ Schwellholz ⑥ Rähmholz ⑦ Holzständer nach statischen Erfordernissen mit
Mindestquerschnittsabmessungen gem. Anlage 1 | <ul style="list-style-type: none"> ⑧ Schnellbauschraube TN mit Grobgewinde ⑨ Befestigung der Beplankung gemäß
Abschnitt 2.2.2.1 (F30) und Abschnitt 2.2.2.2 (F90) ⑩ Nageldübel / geeignetes Befestigungsmittel ⑪ ELT-Dose ⑫ Gipsbett F30: d ≥ 15 mm
F90: d ≥ 30 mm ⑬ Hut-Federschiene, Abstand ≤ 500 mm |
|---|---|

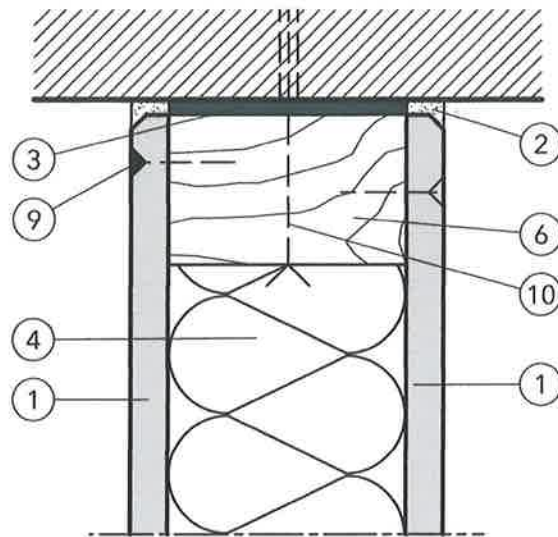


Alle Maße in mm

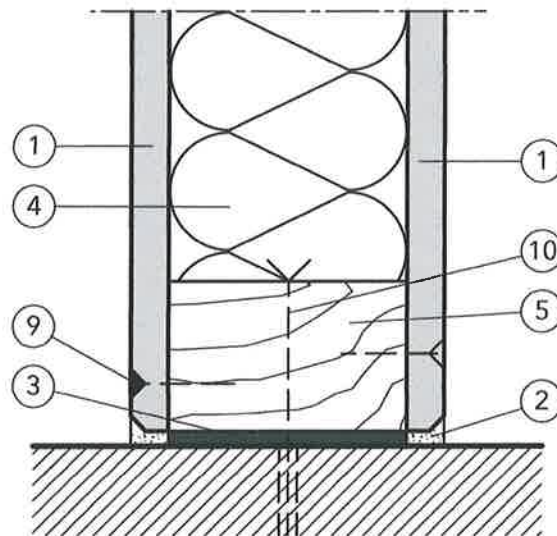
Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 30 und F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09
Isometrie F 30 und Positionsliste

Anlage 2 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

Vertikalschnitt
Anschluss an Massivdecke



Vertikalschnitt
Bodenanschluss



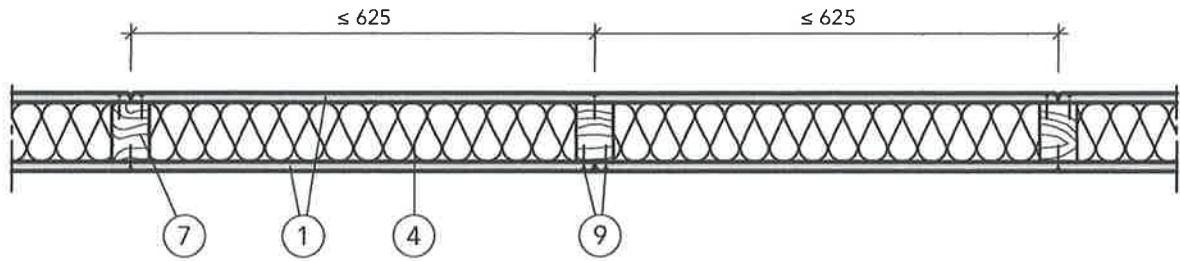
Alle Maße in mm

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Bepunktung
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09

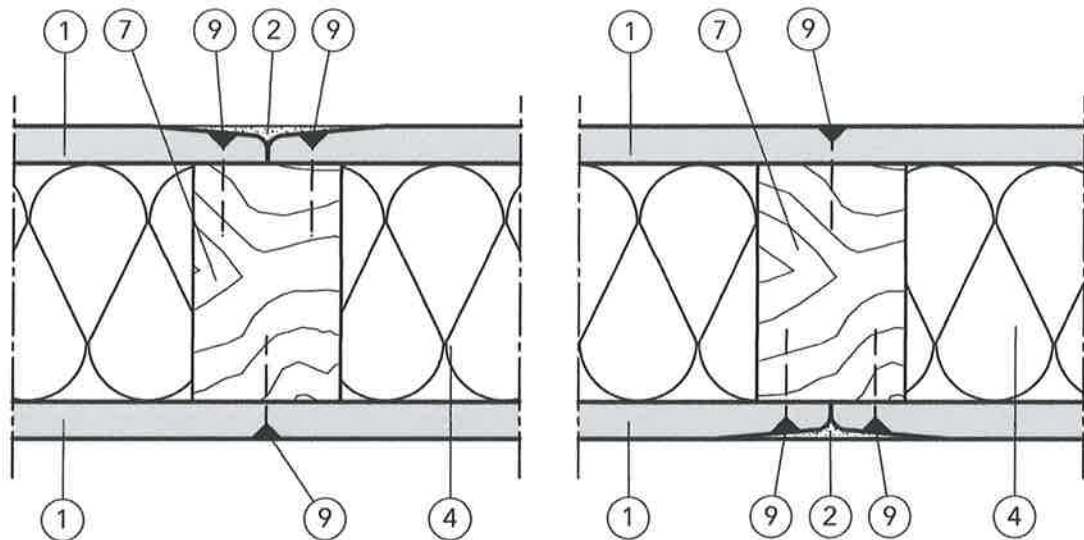
Vertikalschnitte

Anlage 3 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

Horizontalschnitt



Horizontalschnitt
Stoßausführung



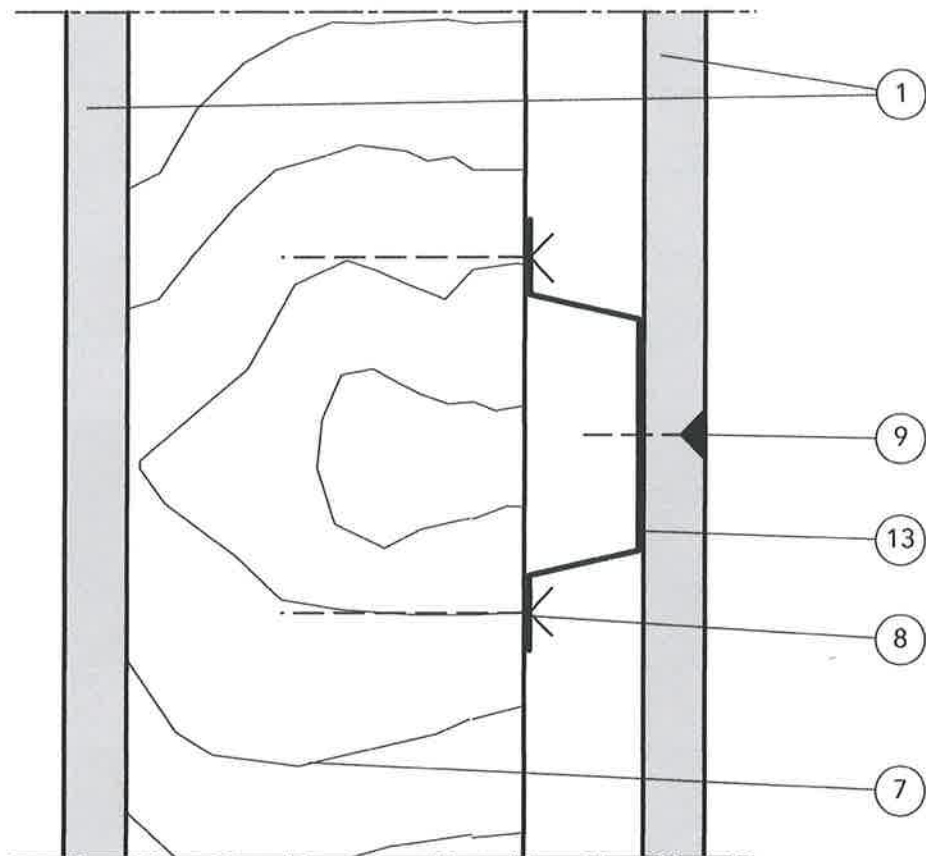
Alle Maße in mm

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Horizontalschnitte

Anlage 4 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

Befestigung mit Hut-Federschiene

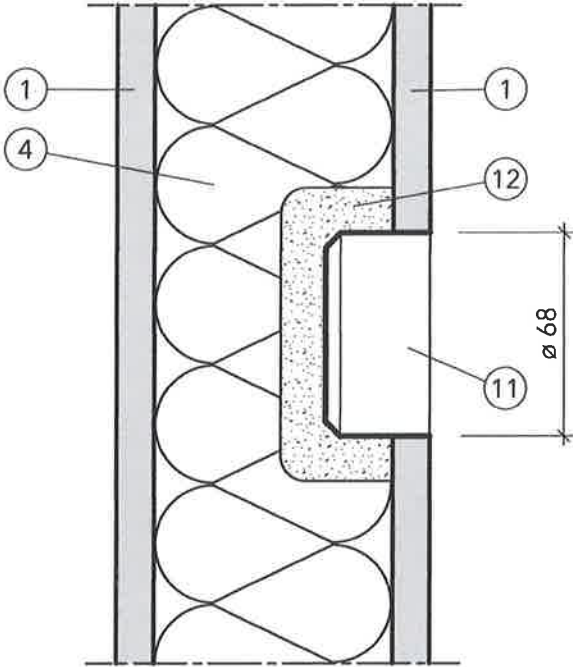


Alle Maße in mm

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09
Bekleidungsvariante

Anlage 5 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

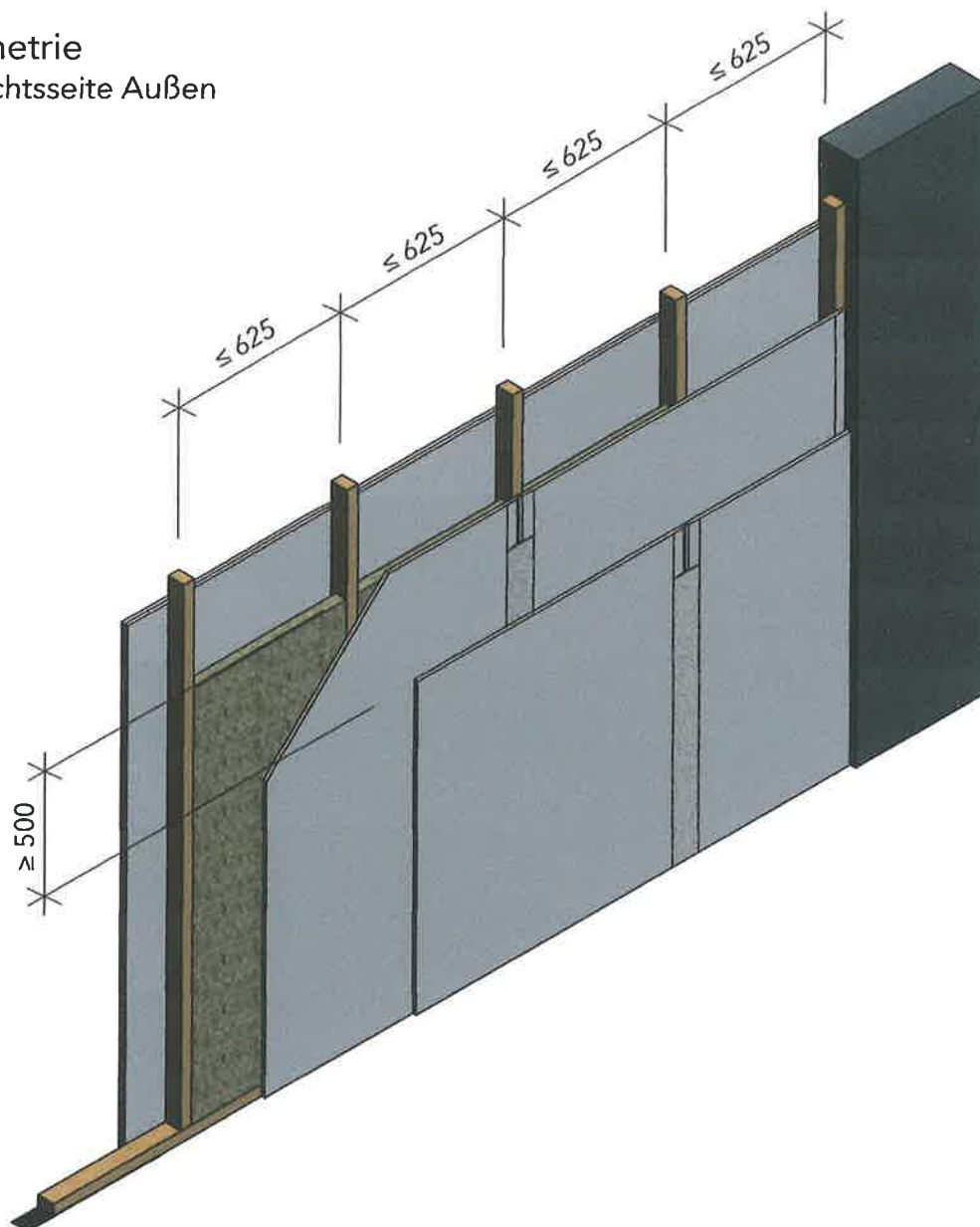
Einbau ELT-Dose im Gipsbett und Dämmstoffhinterfüllung



Alle Maße in mm

<p>Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09</p> <p>Einbau von Elt-Dosen</p>	<p>Anlage 6 zum abP Nr.: P-3788/1276-MPA BS vom 22.03.2022</p>
--	--

Isometrie
Ansichtsseite Außen



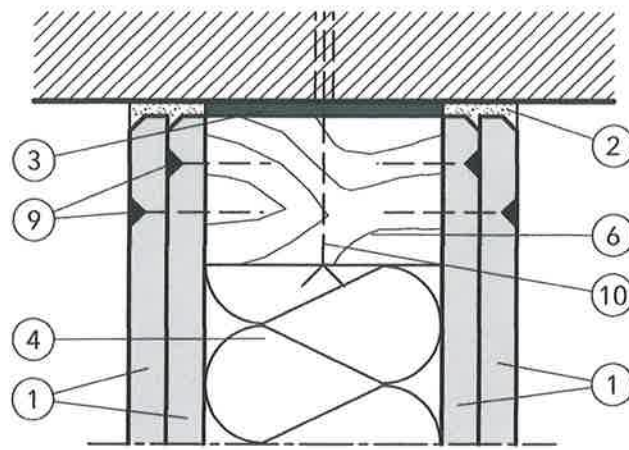
Alle Maße in mm

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09

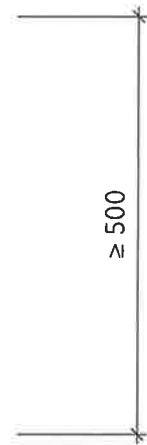
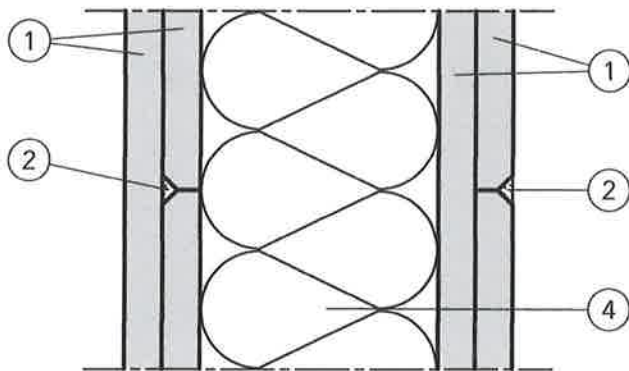
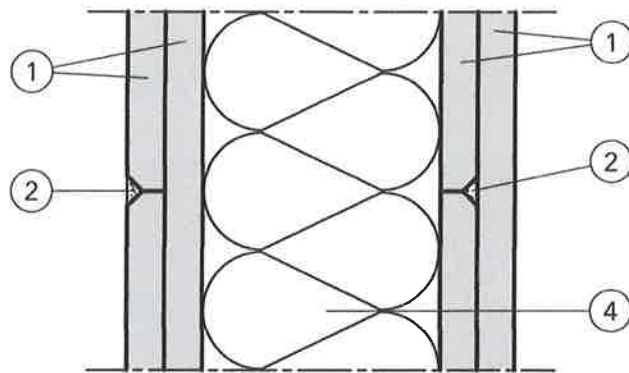
Isometrie

Anlage 7 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

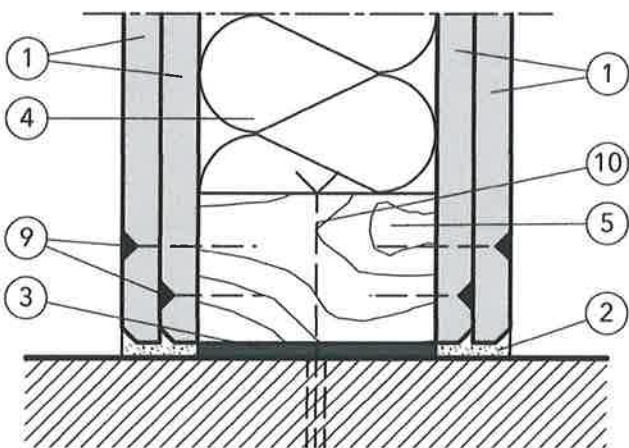
Vertikalschnitt
Anschluss an Massivdecke



Vertikalschnitt
Horizontale
Stoßfugen und Versatz
(nur bei Ausführung
mit Einblasdämmung)



Vertikalschnitt
Bodenanschluss



Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09

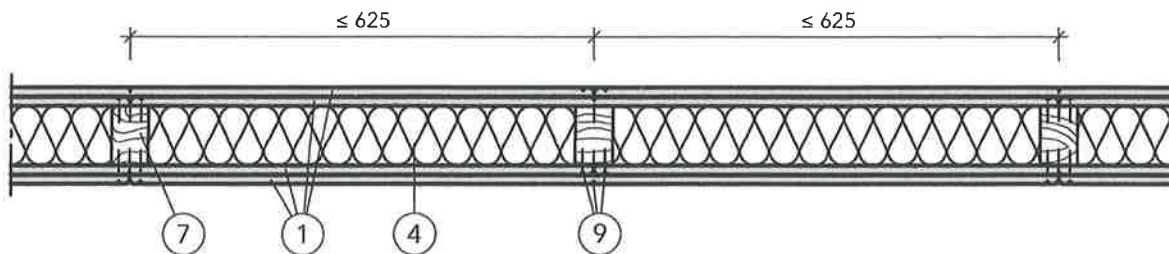
Vertikalschnitte

Anlage 8 zum

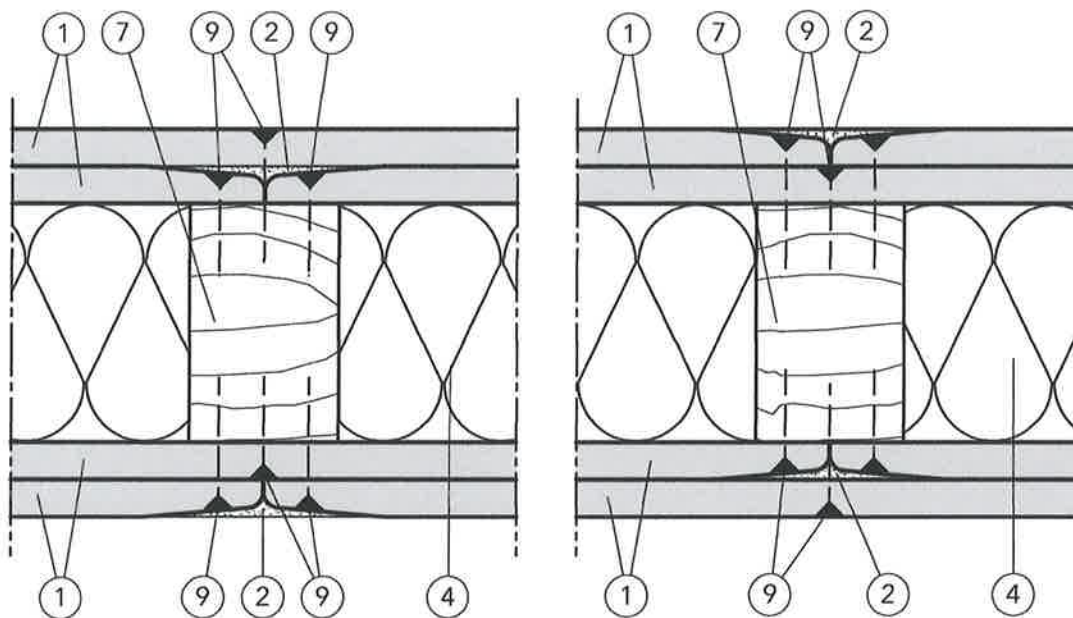
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS

vom 22.03.2022

Horizontalschnitt



Horizontalschnitt
Stoßausführung

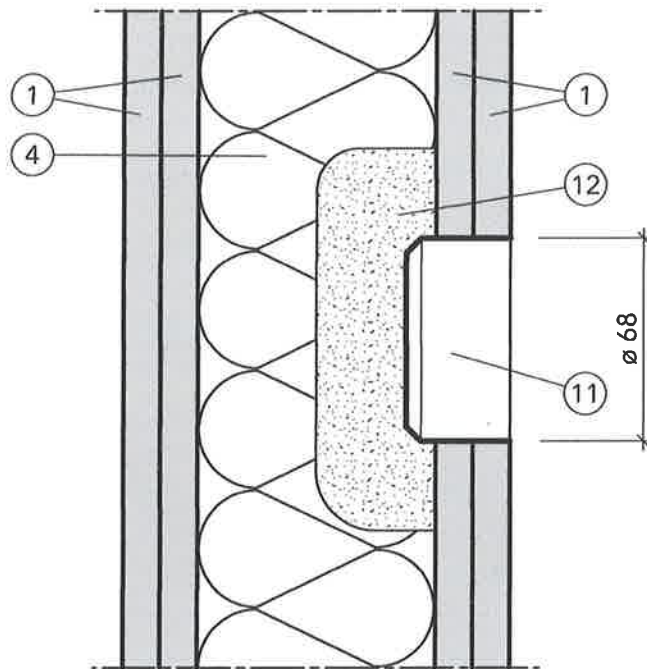


Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Horizontalschnitte

Anlage 9 zum
abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS
vom 22.03.2022

Einbau ELT-Dose im Gipsbett und Dämmstoffhinterfüllung
(nur bei Dämmung aus Zellulosefasern)



Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion mit einem Holzständerwerk und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Einbau von Elt-Dosen

Anlage 10 zum

abP Nr.:
P-3788/1276-MPA BS

vom 22.03.2022